

An alle Nichtverbandsbetriebe
im Vertragsgebiet des
GAV für das Maler- und Gipsergewerbe

Zürich, im Februar 2024/RHO

Allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag für das Maler- und Gipsergewerbe 2022-2025 / Neue Sockellöhne und Lohnerhöhung per 1. April 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Im September 2022 haben wir Ihnen den Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) des Gesamtarbeitsvertrages für das Maler- und Gipsergewerbe 2022-2025 (GAV) vom 6. September 2022 zugestellt. Damit wurde die Anwendbarkeit des GAV auf Nichtverbandsbetriebe ausgedehnt, so dass Sie die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen seit dem 1. Oktober 2022 einhalten müssen.

Sie finden diese Dokumente auch auf unserer Website www.zpbk.ch in digitaler Form.

Gerne möchten wir Sie an die beiden GAV-Bestimmungen erinnern, die **per 1. April 2024** gelten:

Sockellöhne (Mindestlöhne) (Art. 9.3 GAV)

Per 1. April 2024 müssen pro Lohnkategorie folgende Mindestlöhne (brutto in CHF) bezahlt werden:

Lohnkategorie	Maler	Gipser
V Vorarbeiter	5'694.00	5'906.00
A Gelernter Berufsarbeiter ab 3 Jahren Berufserfahrung	5'001.00	5'217.00
B Berufsarbeiter	4'617.00	4'791.00
C Hilfsarbeiter	4'404.00	4'565.00
D Branchenfremder	4'122.00	4'233.00
Lehrabgänger EFZ im 1. Jahr nach der Lehre	4'301.00	4'463.00
Lehrabgänger EFZ im 2. Jahr nach der Lehre	4'536.00	4'697.00
Lehrabgänger EFZ im 3. Jahr nach der Lehre	4'800.00	5'016.00
Lehrabgänger EBA im 1. Jahr nach der Lehre	3'954.00	4'097.00
Lehrabgänger EBA im 2. Jahr nach der Lehre	4'176.00	4'332.00
Lehrabgänger EBA im 3. Jahr nach der Lehre	4'396.00	4'562.00

Lohnerhöhungen (Art. 9.4 GAV)

Die effektiven Monatslöhne (Bruttolohn=Lohn vor Abzügen) aller dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitnehmenden werden per 1. April 2024 generell um CHF 50.00 pro Monat erhöht.

Die Lohnerhöhung ist somit an alle Arbeitnehmende zu entrichten, die vor dem 1. April 2024 beschäftigt waren und weiterhin beschäftigt werden.

Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern bereits seit 1. Januar 2024 eine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die gemäss Art. 9.4 GAV geschuldete Lohnerhöhung anrechnen bzw. müssen per 1. April 2024 den Arbeitnehmenden keine neuerliche Lohnerhöhung gewähren (vgl. Art. 4 des Bundesratsbeschlusses über die AVE).

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme; bei Fragen oder für weitere Auskünfte steht Ihnen unser Sekretariat gerne zur Verfügung.

Gerne verweisen wir Sie für weiterführende Informationen auch auf unsere Website www.zpbk.ch.

Freundliche Grüsse

**Zentrale Paritätische
Berufskommission des
Maler- und Gipsergewerbes**



lic.iur. Rahel Hoffmann-Meier